

Statuten

Lehrkräfte der Sekundarstufe I Schweiz (Sek I CH)

1. Allgemeines

Name	§1	Unter dem Namen „Lehrkräfte der Sekundarstufe I Schweiz“ (Sek I CH) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sitz	§2	Sitz der Sek I CH ist der Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.
Zweck	§3	¹ Der Verein Sek I CH fördert die Zusammenarbeit und gegenseitige Information seiner Mitgliedorganisationen. Er wahrt die Interessen der Sekundarstufe I sowie ihrer Lehrkräfte und vertritt sie im LCH ¹ sowie gegenüber anderen Kreisen. ² Sek I CH respektiert die Autonomie seiner Mitgliedorganisationen.
Neutralität	§4	¹ Der Verein Sek I CH ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. ² Den Mitgliedorganisationen von Sek I CH wird empfohlen, die LCH-Standesregeln in ihren Statuten zu verankern.
Geschäftsjahr	§5	Geschäfts- und Rechnungsjahr dauern vom 1. August bis 31. Juli.

2. Mitgliedschaft

Aktivmitglied	§6	¹ Aktivmitglieder von Sek I CH sind in erster Linie die Stufenorganisationen der Sekundarstufe I von LCH-Kantonalsektionen bzw. die kantonalen LCH-Sektionen selber, falls keine Stufenverbände existieren.
Aktivmitglied	§6	² Aktivmitglieder sein können pro Kanton und Halbkanton entweder a) je eine repräsentative Stufenorganisation der tieferen und höheren Leistungsstufe der Sekundarstufe I oder b) in der Regel eine, höchstens aber zwei die ganze Sekundarstufe I des Kantons repräsentativ vertretende Organisation(en).

¹Das Federführungsrecht bei Vernehmlassungen, die vor allem die Sekundarstufe I betreffen, und der Minderheitenschutz sind gemäss Art. 13 der LCH Statuten vom 19. Juni 1999 gewährleistet (Interessenschutz/Minderheitenschutz).

Passivmitglied	§7	Passivmitglied sein können Einzelpersonen, Institutionen und andere Organisationen.
Aufnahme	§8	Über die Aufnahme und die Feststellung der Repräsentativität entscheidet die Präsidiumskonferenz abschliessend.
Austritt	§9	Der Austritt kann unter Beachtung einer halbjährigen Frist auf Ende eines Vereinsjahres durch eine schriftliche Mitteilung an das Präsidium erfolgen.
Ausschluss	§10	Mitglieder können durch die Präsidiumskonferenz mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

3. Organisation

Organe	§11	Die Organe des Vereins sind a) die Präsidiumskonferenz b) der Vorstand c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK) d) Kommissionen und Delegierte
--------	-----	--

3.a Präsidiumskonferenz (PK)

Teilnehmer	§12	¹ Die PK ist das oberste Organ des Sek I CH. ² An der PK nehmen die Abgeordneten der Mitgliedorganisationen und der Vorstand des Sek I CH teil.
Stimmrecht	§13	¹ Den Vertretern jedes Kantons gemäss §6 stehen insgesamt zwei Abgeordnete mit je einer Stimme zu. ² Übersteigt die Mitgliederzahl eines Kantons eine von der PK festzusetzende Grenze, können die Mitgliedorganisationen des Kantons Antrag auf eine oder zwei weitere Stimmberechtigte stellen. ³ Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. ⁴ Passivmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.
Einberufung	§14	Die PK versammelt sich ordentlicherweise zweimal jährlich. Sie tritt ferner auf Verlangen des Vorstandes oder von 10 Abgeordneten zusammen.
Einladung	§15	Die Einladung hat spätestens 20 Tage vor der Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge an die PK sind bis 10 Tage vor der PK schriftlich dem Präsidium/der Präsidentin einzureichen.
Entscheidungsmodus	§16	Die PK entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Geschäfte der PK	§17	<p>Die Präsidiumskonferenz</p> <p>¹ genehmigt den Jahresbericht, die Rechnung, das Budget, das Protokoll der letzten PK, sowie den Bericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK).</p> <p>² wählt das Präsidium, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Geschäftsprüfungskommission sowie Delegierte.</p> <p>³ setzt den Jahresbeitrag fest.</p> <p>⁴ beschliesst über Anträge und Statutenänderungen.</p> <p>⁵ kann den Vorstand oder andere Organe mit Abklärungen, Verhandlungen und anderem beauftragen.</p> <p>⁶ erlässt Reglemente</p>
------------------	-----	--

3.b Der Vorstand

Zusammensetzung	§18	<p>¹ Der Vorstand besteht aus 4-7 Mitgliedern, welche in der Regel unterschiedliche Leistungsstufen vertreten. Höchstens zwei dürfen aus dem gleichen Kanton stammen.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Das Präsidium wird von der PK gewählt.</p> <p>⁴ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
-----------------	-----	--

Zuständigkeit	§19	<p>Der Vorstand</p> <p>¹ erledigt die Vereinsgeschäfte.</p> <p>² vertritt den Verein Sek I CH nach aussen und pflegt zweckdienliche Kontakte.</p> <p>³ bereitet die PK vor und vollzieht deren Beschlüsse.</p> <p>⁴ orientiert die Mitgliederorganisationen über laufende Geschäfte und Sachfragen.</p> <p>⁵ verwaltet das Vereinsvermögen.</p>
---------------	-----	--

3.c Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Mitglieder	§20	¹ Die GPK besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatz aus dem Kreise der Mitgliederorganisationen.
	§20	² Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
Aufgaben	§21	Die GPK prüft die Vereinsrechnung und die Tätigkeit des Vorstandes, erstattet der PK Bericht und stellt Antrag.

3.d Kommissionen und Delegationen

Kommissionen	§22	Kommissionen werden durch die PK gewählt.
Delegationen	§23	Die PK wählt Delegierte in andere Organisationen. Sie sind zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Finanzielles

Einnahmen	§24	Die Einnahmen der Sek I CH bestehen aus <ul style="list-style-type: none">- Beiträgen- Vermögenserträgen- ausserordentlichen Zuwendungen
Ausgaben	§25	¹ Die PK regelt Entschädigungen und Sitzungsgelder. ² Die PK regelt den Beitrag für andere Organisationen.
Haftung	§26	Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

5. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen	§27	Die PK beschliesst Statutenänderungen mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Auflösung	§28	Die PK beschliesst über die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie beschliesst über die Art und Weise der Auflösung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Präsidiumskonferenz vom 22. Juni 2002 in Olten genehmigt und treten auf den 1. August 2002 in Kraft.

Präsident/in:

Aktuar/in:

Paul Stäheli

Anita Lehner